

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 303.

Donnerstag, den 30. October.

1834.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer Verordnung des Königlich hohen Kriegsministerium vom 11. October d. J. soll die in diesem Jahre recrutirungspflichtige junge Mannschaft auf den 6ten November d. J. bei den Ortsbehörden sich anmelden.

Es werden daher sämtliche unter unserer Gerichtsbarkeit stehende, so wie die unter eines Wohlthätlichen Kreisamts Gerichtsbarkeit allhier wohnende, in den hiesigen Landen militärpflichtige, im Jahre

1814

geborne Mannschaften hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Donnerstag, den 6. November d. J.,

sich vor unfrem Deputirten in dem ehemaligen Oberhofgerichts-Local auf dem Rathhause allhier gebührend zu stellen, unter der Verwarnung, daß wider die Außenbleibenden nach Vorschrift des Mandats vom 25. Februar 1825 und dessen Erläuterung § 71. ff. — wovon ein Auszug in der Dürschens Buchdruckerei allhier zu erlangen — verfahren werden wird.

Die im Inlande Gebornen haben sich durch Geburtscheine, die im Auslande Gebornen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Taufzeugnisse sofort wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dafern übrigen Personen aus den Geburtsjahren

1804 bis mit 1813

sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich selbige ebenfalls bei Vermeidung der §. 71. jenes Mandats bestimmten Strafe

Montags, den 10. November d. J.

unfehlbar nachzustellen. Leipzig, den 25. October 1834.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Friedrich Müller, Stadtrath.

Erinnerung.

an Bezahlung des Bürgerschosses, Dpfer- und Wächtergeldes.

Diejenigen, welche mit dem Bürgerschosse, so wie dem Dpfer- und Wächtergelde auf das jetzige Jahr noch im Rückstande sind, werden hiermit erinnert, diese Abgabe spätestens binnen vierzehn Tagen ordnungsmäßig an die Schoßstube abzuführen.

Da außerdem noch mehrere Reste aus frühern Jahren vorhanden sind, welche, wiederholter Erinnerungen ungeachtet, bis jetzt unberichtigt geblieben, eine längere Nachsicht aber um so weniger stattfinden kann, als dadurch die Bezahlung der currenten Beiträge für die einzelnen Contribuenten nur noch mehr erschwert wird, überhaupt auch das Interesse der Stadtcommune unerlässlich verlangt, diesen Gegenstand in Ordnung zu bringen, so werden die Restanten nochmals aufgefordert, jene ältern Rückstände an Schoß, Dpfer- und Wächtergeld nunmehr bis zum Ablaufe dieses Jahres zu berichtigen, widrigenfalls der Rath sich genöthigt sehen würde, sodann ohne weitem Anstand executivische Maaßregeln eintreten zu lassen. Leipzig, am 27. October 1834.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Friedrich Müller, Stadtrath.

Bekanntmachung.

Zum Holz-, Kohlen- und Torfmarkt wird nunmehr, nach Ablauf der Messe, und zwar vom 1. November d. J. an, der sogenannte Fleischerplatz hierdurch wieder angewiesen.

Leipzig, den 28. October 1834.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Friedrich Müller, Stadtrath.